# Amtsblatt
## des Landkreises Sonneberg

4. April 2025

36. Jahrgang
Ausgabe 05/2025

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat
**Redaktion:**Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
**Gedruckte Auflage:** 500 Exemplare
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.
Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de
Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freiexemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.
**Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg):** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr
**Hinweis zu Anlagen:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg ..... 1
Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) ..... 3
Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2026/2027 ..... 7
Öffentliche Auslegung des Jahresberichts 2024 der ehemaligen Hausmülldeponie in Mengersgereuth-Hämmern ..... 8
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.02.2025 ..... 9
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.01.2025 ..... 10
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ ..... 11
Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 17.03.2025 ..... 11
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 195 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg: Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 ..... 12

# Amtliche Bekanntmachungen

## Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 die folgende „Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg“ beschlossen:

### § 1
### Allgemeine Grundsätze

(1) In Anerkennung der Bedeutung des Sportes und seiner gesundheitsfördernden, pädagogischen und sozialen Funktion fördert der Landkreis Sonneberg die Träger des Sportes nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten im Sport, sportlichem Spiel und spielerischer Aktivität zu betätigen.

(2) Fördermittel können vom Landkreis Sonneberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### § 2
### Gegenstand der Förderung

(1) Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit von Sportvereinen und -verbänden sowie dem Kreissportbund Sonneberg gefördert werden.

(2) Nicht gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, die gewerbsmäßig betrieben werden.

**§ 3**
**Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Vereine als Antragsteller müssen:
1. im Vereinsregister eingetragen sein,
2. Mitglied des Landessportbundes Thüringen oder einer dem LSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation sein,
3. ihren Sitz im Landkreis Sonneberg haben und
4. ihre vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen können.

(2) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahmen erfolgen.

**§ 4**
**Zuschüsse für Sportvereine**

(1) Der jährliche Gesamtzuschuss pro Sportverein ist abhängig von der Mitgliederzahl des Vereines (lt. Erfassung des Kreissportbundes mit Stand vom 01.01. des Jahres). Der Berechnung wird ein für alle Sportvereine einheitlicher Zuschusssatz je Vereinsmitglied zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Zuschusshöhe wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre mit dem doppelten Zuschusssatz berechnet. Die Entscheidung über die Höhe des Zuschusssatzes trifft der zuständige Ausschuss.

(2) Die bewilligten Mittel können als Zuschuss zu den Aufwendungen für folgende Bereiche verwendet werden:
1. Übungsleitertätigkeit im laufenden Jahr
2. Ankauf langlebiger Sportgeräte (Die Förderung kann bis max. 20 Prozent der Gesamtkosten betragen, darf jedoch 1.000,00 EUR pro Jahr und Verein nicht überschreiten.)
3. Teilnahme am Wettspielbetrieb und an Wettbewerben ab Landesebene aufwärts (Grundsätzlich darf in allen Fällen der Kreiszuschuss 50 Prozent der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.)
4. Zuschuss für die Organisation von Sportveranstaltungen mindestens auf Kreisebene (Zur Förderung des Breitensportes können Kreiszuschüsse für die Organisation von Sportveranstaltungen mit Teilnehmern aus mindestens drei Vereinen oder Schulen gewährt werden.)
5. Vereinsjubiläen (Sportvereinen kann auf Antrag bei Jubiläen der Vereinsgründung, die durch 25 oder durch 10 teilbar sind, ein Zuschuss gewährt werden.)

(3) Für die Anstellung eines hauptamtlichen Jugendtrainers kann ein pauschaler Zuschuss gewährt werden.

(4) Die Vereine erhalten bis spätestens 31.05. durch die Verwaltung eine Mitteilung über die höchstmögliche Förderung sowie die Antragsformulare. Die Anträge müssen dann durch die Sportvereine bis spätestens 30.06. bei der Verwaltung gestellt werden.

**§ 5**
**Zuschuss für den Kreissportbund und Kreisfachausschüsse**

(1) Auf Antrag kann der Landkreis dem Kreissportbund Sonneberg einen jährlichen Zuschuss für Sach- und Personalkosten sowie zur Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle gewähren.

(2) Der Kreissportbund kann auf Antrag Zuschüsse für die Durchführung der Kreisjugendspiele sowie weiterer kreislicher Sportveranstaltungen erhalten.

(3) Kreisfachausschüsse können auf Antrag Zuschüsse für die Durchführung von Kreispokalspielen, Kreismeisterschaften, Kreisranglistenwettbewerben sowie für die Arbeit mit Kreisauswahlmannschaften erhalten.

(4) Mit dem Antrag sind jeweils ein Jahresfinanzierungsplan und eine Maßnahmebeschreibungen bis spätestens 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

**§ 6**
**Ehrungen**

(1) Der Landkreis Sonneberg kann Sportlerinnen und Sportler, die einem Verein des Landkreises Sonneberg angehören bzw. ihren Wohnsitz im Landkreis Sonneberg haben und sich im Laufe von zwei Jahren durch herausragende sportliche Leistungen verdient gemacht haben, mit einem Sportpreis (Urkunde und Präsent) ehren. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der zuständige Ausschuss.

(2) Zu einer Auszeichnungsveranstaltung (Sportgala des Landkreises Sonneberg), welche alle zwei Jahre stattfindet, können folgende Sportler und Mannschaften eingeladen und geehrt werden:
1. Südthüringenmeister, wenn mindestens drei Starter in der Disziplin und Altersklasse am Start waren,
2. Thüringenmeister, wenn mindestens drei Starter in der Disziplin und Altersklasse am Start waren,
3. Zweitplatzierte bei Thüringer Meisterschaften, wenn die Anzahl der Starter mindestens 6 betrug,
4. Drittplatzierte bei Thüringer Meisterschaften, wenn die Anzahl der Starter mindestens 10 betrug,
5. Mitteldeutscher Meister, wenn mindestens drei Starter in der Disziplin und Altersklasse am Start waren,
6. Zweitplatzierte bei den Mitteldeutschen Meisterschaften, wenn die Anzahl der Starter mindestens 6 betrug,
7. Drittplatzierte bei den Mitteldeutschen Meisterschaften, wenn die Anzahl der Starter mindestens 10 betrug,
8. alle Erst- bis Drittplatzierten bei höherklassigen Meisterschaften,
9. alle Erst- bis Neunplatzierten bei Deutschen Meisterschaften,
10. alle qualifizierten Starter bei internationalen Meisterschaften,
11. Zweit- und Drittplatzierte bei Thüringer Meisterschaften für Behinderte,
12. Mannschaften, die über Kreisebene hinaus den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse erreicht haben,
13. Erst- bis Drittplatzierte bei Offenen Meisterschaften.

(3) Für alle Erst- bis Fünfplatzierten einer Europameisterschaft und alle Erst- bis Achtplatzierten einer Weltmeisterschaft oder Olympiade wird die Form der Ehrung gesondert festgelegt.

(4) Auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses können besonders sportliche Leistungen im Einzelfall gewürdigt werden. Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Sportgala des Landkreises Sonneberg. Auf Vorschlag der Sportvereine im Landkreis Sonneberg, des

Kreissportbundes Sonneberg sowie des zuständigen Ausschusses kann je eine Jugendmannschaft und eine Mannschaft Aktive/Senioren als Mannschaft des Jahres ausgezeichnet werden. Die Mannschaft muss an einem sportlichen Wettkampf teilgenommen haben. Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen der Sportgala des Landkreises Sonneberg. Weiterhin können ehrenamtlich tätige Personen (bspw. Trainer, Schiedsrichter, Übungsleiter), die auf dem Gebiet des Sports herausragende Leistungen oder Verdienste erzielt haben, im Rahmen der Sportgala geehrt werden; dies betrifft insbesondere Personen, die mehrere Jahre im Breiten- und Volkssport oder im Spitzensport gewirkt haben. Die Entscheidung über diese Ehrungen und Auszeichnungen trifft grundsätzlich der zuständige Ausschuss.

(5) Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen von Sportlern, Mannschaften und verdienstvollen Ehrenamtlichen sind Sportvereine, Sportverbände, Kreisfachausschüsse, der Kreissportbund Sonneberg, Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg sowie alle Städte und Gemeinden des Landkreises Sonneberg. Die Anträge sind formlos beim Landratsamt Sonneberg, Bereich Sport und Ehrenamt mit Aufzeigen der Ergebnisse, der Gesamtteilnehmerzahl und dem Nachweis der erbrachten Leistungen oder Verdienste zu stellen.

**§ 7**

**Förderung in besonderen Fällen**

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Vereinen und Verbänden sowie Kommunen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Der formlose Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. In diesen Fällen entscheidet der zuständige Ausschuss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**§ 8**

**Folge zweckwidriger Verwendung**

(1) Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn
   a) der Verwendungszweck ganz oder teilweise weggefallen ist oder ohne vorherige Zustimmung des Landkreises geändert wurde oder
   b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der § 44 und die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Sportförderrichtlinien des Landkreises Sonneberg“ vom 10.11.2001 außer Kraft.

Sonneberg, den 28.02.2025

Robert Sesselmann
Landrat des Landkreises Sonneberg

## Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien und Senioren zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Sonneberg. Familie wird dem Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz, § 2, entsprechend als „vom Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind“ verstanden. Die Thüringer Familienförderung geht somit über die Zielgruppe der Eltern mit Kindern gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinaus und bezieht die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren explizit mit ein. Durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Sonneberg wird entsprechend das Zusammenleben der Generationen gestärkt und unterstützt. Dazu werden bedarfsgerechte, sozialraum- und zielgruppenorientierte Projekte gefördert, die auf das solidarische Miteinander abzielen.

Der Landkreis Sonneberg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der aktuell gültigen Richtlinie des Freistaats Thüringen zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ), der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz, § 6 Absatz 4 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Sonneberg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Angeboten gewährt, die einen Beitrag zur Erreichung der im aktuell gültigen integrierten Sozialplan des Landkreises Sonneberg genannten Ziele und Teilziele leisten und den Handlungsfeldern des Landesprogramms der Richtlinie LSZ - des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Thüringer Ministeriums entsprechen.

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Projekten in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:

2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“

Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur sowie Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit für alle Generationen.

2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“

Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung für alle Generationen.

2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien und Senioren existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen und Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum. Die Gestaltung des Wohnumfelds ist partizipativ zu denken.

2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für Einrichtungen, Projekte und Angebote gemäß Ziffer 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Ausgeschlossen sind die Förderungen individueller Leistungsansprüche von Bürgern. Die Förderungen von Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen gefördert werden können, sind im Einzelfall nur dann möglich, wenn sie den grundsätzlichen Zielen des LSZ Förderprogramms entsprechen. Doppelförderungen sind entsprechend auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit - Integrationsrichtlinie,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Agathe),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial und Bildungsinfrastruktur - Sozialstrategierichtlinie,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ - Aktivierungsrichtlinie,
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes sowie
- die Richtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 44 ThürLHO geregelt.

Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros, Handlungsempfehlungen für Wohnberatungsstellen sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren, in der jeweils aktuellen Fassung.

Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das jeweils zuständige Ministerium zugelassen werden und müssen gegenüber dem Landkreis vom Maßnahmenträger / Zuwendungsempfänger schriftlich belegt werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Zuwendungsarten und -formen, Finanzierungsarten

a) Maßnahmen (Makroprojekte)

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung mit maximal bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Antragsstellers fordert mindestens 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Bestehende Vereinbarungen und Maßnahmen sind von den o. g. Festlegungen ausgenommen, für diese bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Weiterhin ausgenommen sind Maßnahmen, zu deren Umsetzung der Landkreis Sonneberg per Gesetz verpflichtet ist und deren Finanzierung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zur effektiven Einsparung des Landkreishaushaltes beitragen.

b) Mikroprojekte

Neben den im Sozialplan genannten Maßnahmen sollen Mikroprojekte gefördert werden. Mikroprojekte haben eine Rahmenfördersumme von max. 500 Euro. Bei Mikroprojekten erfolgt die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

**Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich jeweils auf die Förderung von Maßnahmen und Mikroprojekten gleichermaßen, sofern nicht anders erwähnt.**

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 2 dieser Richtlinie geplanten Projekte. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen dürfen die Wertgrenze bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten. Weiteres regelt der FAQ-Leitfaden (Häufig gestellte Fragen zum LSZ) des Landes Thüringen in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist zu finden auf der Internetseite:

https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen

Als Sachausgaben gelten beispielsweise:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten zu ortsüblichen Tarifen,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefonkosten, Internetanschluss, Porto, etc.),
- Materialausgaben (PC/Laptop/Tablet, Büroausstattung, Software etc.),
- Ausgaben für Fortbildungen und Fachliteratur,
- Reisekosten nach den Vorgaben des Thüringer Reisekostengesetzes.

Anfallende Reisekosten können nur im Rahmen der im Freistaat Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Thüringer Reisekostengesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Zusätzlich werden Sachkosten zur Durchführung von Beteiligungsformaten (Befragungen etc.), für externe Prozessbegleitung und Veranstaltungen sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit anerkannt.

Förderausschluss - Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für beispielsweise:

- Lebensmittel
- Investitionen
- Baumaßnahmen
- Blumen
- Dekorationsmaterial
- Gartengeräte
- Preise, Gutscheine, Präsente
- Kosten für Festrituale wie Weihnachten, Ostern, etc.
- Nur bei Mikroprojekten: Möbel- und Einrichtungsgegenstände

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen.

In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel in der jeweils geltenden Fassung des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger erhält vom Landkreis Sonneberg einen Zuwendungsbescheid entsprechend Ziffer 6.2.2. der Richtlinie LSZ - des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums. Zwingender Bestandteil des Bescheides ist die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. der Förderung für Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

**7. Verfahren**

7.1. Antragsverfahren

Im aktuell gültigen integrierten Sozialplan des Landkreises Sonneberg sind die Maßnahmen definiert, die gefördert werden sollen. Dafür sind jährlich Anträge einzureichen.

Die Fördermittelanträge für Maßnahmen sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Sonneberg, Bereich Kreisentwicklung einzureichen.

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung,
- ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Aufstellung über Finanz- und Fördermittel von Dritten (inkl. Drittmittelbestätigung),
- die Angabe von Eigenmitteln
- sowie Einnahmen.

Aus der Maßnahmenbeschreibung muss hervorgehen, zu welchem der Handlungsfelder und Ziele des aktuellen gültigen integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg die Maßnahme einen Beitrag leisten soll.

Anträge auf Fördermittel für Maßnahmen müssen bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Bei den Mikroprojekten können die Anträge im laufenden Jahr bis spätestens zum 30.09. des Förderjahres über Formulare des Landkreises Sonneberg eingereicht werden.

Die Formulare und Unterlagen sind auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter:
https://www.kreis-sonneberg.de/lsz zu finden.

7.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Sonneberg. Die Maßnahmen des aktuellen gültigen integrierten Sozialplanes des Landkreises Sonneberg sind grundsätzlich innerhalb der Laufzeit des Sozialplans förderfähig.

Sofern eine Antragstellung bezüglich Maßnahmen erfolgt, die nicht im aktuellen Sozialplan aufgeführt sind, gilt:

- Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Basis der Handlungsfelder und Ziele des aktuellen gültigen integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg.
- Die Steuerungsgruppe LSZ des Landkreises Sonneberg bewertet die Förderwürdigkeit anhand eines Votierungsverfahrens inkl. Bewertungsmatrix.
- Eine Änderung und / oder Fortschreibung des Sozial-

planes ist durch den Kreistag des Landkreises Sonneberg zu beschließen.

Für Anträge zu Mikroprojekten trifft der Planungsbeirat LSZ gemeinsam mit der Steuerungsgruppe LSZ die Zuwendungs- oder Ablehnungsentscheidung. Anträge für Mikroprojekte, über die entschieden werden soll, müssen mindestens sechs Wochen vorher eingehen.

7.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung bzw. der Förderung für Gebietskörperschaften (ANBest-P / ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

7.4. Auszahlungsverfahren

7.4.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist grundsätzlich erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich. Dieser muss der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres vorliegen.

7.4.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Mittelabruf genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

7.4.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden.

Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.

7.4.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Landratsamt Sonneberg, Bereich Kreisentwicklung unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Sonneberg, auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.

7.4.6. Nicht verausgabte Fördermittel sind an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt die ANBest-P / ANBest-Gk.

7.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffer 6 ANBest-P / ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres auf den Formularen des Landkreises Sonneberg und ist an den Bereich Kreisentwicklung einzureichen. Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Honorarverträge nach Ziffer 5.2 sind mit dem Verwendungsnachweis in Kopie vorzulegen.

Betriebskosten können nur für Räume geltend gemacht werden, die für den Förderzweck genutzt werden und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Projekt bzw. die Maßnahme genutzt wird. Falls für die genutzten Flächen keine separate Abrechnung vorliegt, ist mit dem Verwendungsnachweis ein Raum- und Nutzungsplan einzureichen.

7.6. Evaluation der Maßnahmen

Entsprechend des Sozialplans sind die einzelnen Maßnahmen sowie Mikroprojekten mittels gewählter Indikatoren und Zielgrößen zu evaluieren. Die entsprechenden Ausführungen des Sozialplans hierzu sind zu beachten. Im Verwendungsnachweis jeder Maßnahme sind im Sachbericht Aussagen zu den gewählten Indikatoren zu treffen.

7.7. Prüfungsrecht

Der Landkreis Sonneberg, die TLVwA und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8. Publizitätspflichten**

Jeder Träger von Maßnahmen und Mikroprojekten ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet - auf die Förderung aus Mitteln des LSZ und des Landkreises Sonneberg hinzuweisen. Es gelten dabei die Publizitätsrichtlinien des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums. Der Publizitätsleitfaden ist zu beachten und anzuwenden. Veröffentlicht ist dieser auf der Internetseite des Landesprogrammes (https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen) sowie auf der Homepage des TLVwA (https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/solidarisches-zusammenleben-der-generationen).

**9. Beschlussfassung und Gremienarbeit**

9.1. Beschlussfassung durch Kreistag

Der integrierte Sozialplan und die Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg sowie eine Änderung und Fortschreibung deren sind durch den Kreistag Sonneberg auf Empfehlung des Kreisausschusses zu beschließen.

9.2. Steuerungsgruppe und Planungsbeirat LSZ

Für die planerische und fachlich inhaltliche Umsetzung des LSZ wurden im Landkreis Sonneberg ein internes und ein externes Gremium gegründet.

Die Steuerungsgruppe LSZ (intern) besteht aus dem ersten Beigeordneten des Landrats, dem Sozialplanenden sowie einem Vertreter aus dem Bereich Kreisentwicklung. Weiterhin ist das Gremium mit Vertretern verschiedener Fachämter zu besetzen. Dazu gehören je ein Vertreter aus dem Amt für Teilhabe und Soziales, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt. Die Steuerungsgruppe LSZ trifft die Entscheidung über die Maßnahmen des LSZ. Der Planungsbeirat LSZ (extern) dient der Einbeziehung der Bürger des Landkreises Sonneberg. Die Besetzung der Bürger erfolgt durch einberufene Zielgruppenvertreter.

<u>Dazu gehören:</u>

- Zielgruppe: „Gruppe der Menschen unter 27 Jahre“

  - Vertreter: Ein Mitglied des Jugendforums
- Zielgruppe: „Gruppe der Eltern von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren
  - Vertreter: Kreiselternvertreter der Kindertageseinrichtungen
- Zielgruppe: „Gruppe Hilfebedürftiger und wirtschaftlich benachteiligter Einwohner sowie der Alleinerziehenden und Frauen“
  - Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag durch die Thüringer Arbeitsloseninitiative Soziale Arbeit e. V.
- Zielgruppe: „Gruppe der Senioren“
  - Vertreter: Vertretung durch den stellv. Seniorenbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der Menschen mit Behinderung“
  - Vertreter: Vertretung durch den Behindertenbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der ehrenamtlich engagierten Personen“
  - Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der ausländischen Menschen und Personen mit Migrationshintergrund“
  - Vertreter: Vertretung durch den Ausländerbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der Angehörige pflegende Menschen“
  - Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag der Selbsthilfegruppe „Pflegende Angehörige“

Der Planungsbeirat hat Entscheidungsrechte über die Mikroprojekte des LSZ im Landkreis Sonneberg. Die Entscheidung wird entsprechend Punkt 7.2 gemeinsam mit der Steuerungsgruppe LSZ getroffen. Weiterhin hat der Planungsbeirat Mitentscheidungsrechte bezüglich der Maßnahmenplanung.

**10. Gleichstellungsbestimmung**

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, gemeint sind immer alle Geschlechter. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten ebenfalls für alle Geschlechter gleichermaßen.

**11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Sonneberg, den 28.02.2025

Robert Sesselmann
Landrat

## Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2026/2027

Die Staatlichen Grundschulen und Staatlichen Gemeinschaftsschulen im Landkreis Sonneberg haben für die Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2026/2027 folgende Termine festgelegt:

| **Grundschule / Gemeinschaftsschule** | **Anmeldetermine** |
|---|---|
| Grundschule „Dr. Martin Luther“ Judenbach<br>**Anmeldung:**<br>Vorlage von Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde des Kindes und Sorgerechtsnachweis | 05.05.2025 > 13.30 - 16.30 Uhr<br>06.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr<br>07.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr<br>Bei Nichtwahrnehmung der Termine, telefonische Mitteilung (Terminabsprache)<br>unter: 03675/423239 |
| Grundschule Lauscha<br>**Anmeldung:** | **postalisch/**<br>Abgabe in der Grundschule bis zum 09.05.2025 |
| Gemeinschaftsschule<br>„Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg<br>**Anmeldung:**<br><br><br><br><br>**Anmeldeort:** | 05.05.2025 > 07.00 - 17.00 Uhr<br>06.05.2025 > 07.00 - 15.00 Uhr<br>07.05.2025 > 07.00 - 15.00 Uhr<br>08.05.2025 > 07.00 - 15.00 Uhr<br>09.05.2025 > 07.00 - 12.00 Uhr<br>**Sekretariat, R. 2.10.** |
| Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“<br>Neuhaus-Schierschnitz<br>**Anmeldung:**<br>**Anmeldeort:** | 07.05.2025 > 09.00 - 18.00 Uhr<br>**Schulteil Schwärzdorf** |

| | |
|---|---|
| Gemeinschaftsschule<br>„Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau<br>**Anmeldung:**<br><br>**Nachholtermine:**<br><br><br><br><br><br>**Anmeldeort:** | <br><br>08.05.2025 > 08.00 - 16.00 Uhr<br>09.05.2025 > 08.00 - 16.00 Uhr<br>12.05.2025 > nach Vereinbarung<br>13.05.2025 > nach Vereinbarung<br>14.05.2025 > nach Vereinbarung<br>15.05.2025 > nach Vereinbarung<br>16.05.2025 > nach Vereinbarung<br>**Schulteil Schalkau** |
| Grundschule „Geschwister Scholl“ Sonneberg<br>**Anmeldung:**<br>**Nachholtermin:**<br><br><br><br>**siehe Schulhomepage:** | <br><br>05.05.2025 > 16.00 - 17.00 Uhr<br>06.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr (Sekr.)<br>07.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr (Sekr.)<br>08.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr (Sekr.)<br>09.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr (Sekr.)<br>**www.gsscholl.de** |
| Grundschule Sonneberg-Grube<br>**Anmeldungen:** | <br><br>05.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr<br>06.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr<br>07.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr<br>08.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr<br>09.05.2025 > 08.00 - 12.00 Uhr |
| Grundschule Sonneberg-Oberlind<br>**Anmeldungen:** Sekretariat | <br>05.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr<br>06.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr<br>07.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr<br>08.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr |
| Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen<br>**Anmeldung:** | **postalisch/**<br>Abgabe in der Grundschule bis zum 08.05.2025 |
| Grundschule „Südschule“ Steinach<br>**Anmeldung:**<br>**Nachholtermin:** | <br>05.05.2025 > 13.00 - 16.00 Uhr<br>06.05.2025 > 09.00 - 13.00 Uhr<br>07.05.2025 > 13.00 - 16.00 Uhr<br>08.05.2025 > 09.00 - 11.00 Uhr |
| Grundschule Steinheid<br>**Anmeldung:**<br>**Nachholtermin:** | <br>05.05.2025 > 16.30 - 18.30 Uhr<br>07.05.2025 > 08.00 - 11.00 Uhr |

## Öffentliche Auslegung des Jahresberichts 2024 der ehemaligen Hausmülldeponie in Mengersgereuth-Hämmern

Gemäß § 8 der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (ThürDepEKVO) vom 08. August 1994, zuletzt geändert am 06.04.2008, gibt das Landratsamt bekannt:

Der Jahresbericht 2024 für die ehemalige Hausmülldeponie des Landkreises Sonneberg in Mengersgereuth-Hämmern wird öffentlich ausgelegt.

Der Jahresbericht kann im Landratsamt Sonneberg, Amt für Abfallwirtschaft, Zimmer 448, zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes im Zeitraum vom **02.05. - 30.06.2025** eingesehen werden.

Sonneberg, den 24.03.2025

Jürgen Graf
Amtsleiter

# Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.02.2025

**Beschluss - Nr. 95/07/2025**

**Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.02.2025**

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.02.2025 wird beschlossen."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 96/07/2025**

**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 22.10.2024**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 22.10.2024 wird genehmigt."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 97/07/2025**

**Vorstellung der Kandidaten für die Wahl der/des ehrenamtlichen Beigeordneten**

Der Kreistag beschließt:

„Die Kandidaten für die Wahl der/des ehrenamtlichen Beigeordneten stellen sich dem Kreistag vor."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 98/07/2025**

**Änderung der Besetzung der Ausschüsse für Rechnungsprüfung, Gesundheit und Soziales sowie Bau und Vergabe**

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion AfD wird der

Ausschuss für Rechnungsprüfung
mit dem Mitglied Frau Stephanie Triebel-Cornelißen
anstelle von Herrn Andreas Groß,
der Ausschuss für Gesundheit und Soziales
mit Frau Stephanie Triebel-Cornelißen
als Stellvertreterin von Herrn Roland Schliewe
anstelle von Herrn Andreas Groß,
der Ausschuss für Bau und Vergabe
mit Frau Stephanie Triebel-Cornelißen
als Stellvertreterin von Herrn Marco Homann
anstelle von Frau Kati Nimz

neu besetzt."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 99/07/2025**

**Antrag der Kreistagsfraktion CDU**

**Änderung der Ausschussbesetzung**

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion CDU wird der

Kreisausschuss
mit Frau Daniela Reißmann
als Stellvertreterin von Frau Silke Fischer
anstelle von Frau Beate Meißner,
der Ausschuss für Gesundheit und Soziales
mit Frau Silke Fischer
als Stellvertreterin von Herrn Dr. Jens Reimann
anstelle von Frau Beate Meißner

neu besetzt."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 100/07/2025**

**Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Die Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg wird beschlossen."

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 101/07/2025**

**Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)**

Der Kreistag beschließt:

„Die Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen' (LSZ) wird beschlossen."

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 102/07/2025**

**Umsetzung GanztagInvest II ab dem Haushaltsjahr 2025**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung des Ausbaus der Infrastruktur ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder in Thüringen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GanztagInvest-Richtlinie II) vom

15. Mai 2024 zu stellen und die Maßnahmen/Projekte ab dem Haushaltsjahr 2025 umzusetzen."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 103/07/2025**

**Fortsetzung Baumaßnahme im Erdgeschoss, Bereich Tribüne Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Der 2. Bauabschnitt zur Fortsetzung Baumaßnahme im Erdgeschoss, Bereich Tribüne Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, wird ab diesem Haushaltsjahr fortgesetzt und die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 111/07/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 106/07/2025 des Kreistages Sonneberg vom 26.02.2025 wird ohne die Anlage öffentlich bekannt gemacht."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 106/07/2025**

**Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der „Modellregion Glas" im Bundeswettbewerb „Zukunft Region"**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, die ‚Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der ‚Modellregion Glas' im Bundeswettbewerb ‚Zukunft Region' zu unterschreiben."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 112/07/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 108/07/2025 des Kreistages Sonneberg vom 26.02.2025 wird öffentlich bekannt gemacht."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

**Beschluss - Nr. 108/07/2025**

**Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-OV 9/24**

**Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Stark- & Schwachstromanlagen**

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-OV 9/24 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Stark- & Schwachstromanlagen erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

Elektro Sonneberg eG

Ziegenrückweg 2, 96515 Sonneberg."

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

## Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.01.2025

**Beschluss - Nr. 18/04/2025**

**Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 20.01.2025**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2025 wird bestätigt."

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 19/04/2025**

**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2024 - öffentlicher Teil**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2024 - öffentlicher Teil - wird genehmigt."

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 20/04/2025**

**Erteilung von Rederecht**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Frau Ines Morgenstern und Frau Jennifer Rohs von ORBIT e. V. wird Rederecht erteilt."

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 21/04/2025**

**Besetzung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Sonneberg**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„1. Der Besetzung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Liste (Anlage) zugestimmt.

2. Die Institutionen, Träger, Behörden, Verbände und Vereine benennen der Verwaltung des Jugendamtes bis zum 14.02.2025 ihren Vertreter nebst Stellvertreter, der in das Bündnis der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Sonneberg entsandt werden soll. Die Verwaltung ist an diesen Vorschlag gebunden. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses die personelle Besetzung des Bündnisses bekannt zu geben."

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

## Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

**I. Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung hat mit den Beschlüssen 229/28/2025 und 230/28/2025 die Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ in der Verbandsversammlung am 17.03.2025 festgestellt und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

**II. Auslegungshinweise**

Die festgestellte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfers über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und über die Entlastung liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 07.04.2025 - 23.04.2025 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann
Verbandsvorsitzender

## Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 17.03.2025

**Beschluss - Nr. 222/28/2025**

**Beschluss über die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg’ vom 17.03.2025 wird um einen Beratungspunkt zum Geschäftsbericht des Vereins ‚Astronomiemuseum e.V.‘ zur Öffentlichkeitsarbeit erweitert.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 223/28/2025**

**Beschluss über die geänderte Tagesordnung**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg’ vom 17.03.2025 wird in geänderter Fassung bestätigt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 224/28/2025**

**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.05.2024**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg’ vom 13.05.2024 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 225/28/2025**

**Erteilung von Rederecht**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Leiter des Astronomiemuseums der Sternwarte Sonneberg, Herrn Thomas Müller, wird im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 226/28/2025**

**4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ wird beschlossen.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 227/28/2025**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden beschlossen.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 228/28/2025**

**Haushaltsplan 2025 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ - Finanzplan und Investitionsprogramm**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan (2024 bis 2028) und das Investitionsprogramm des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg’ als Bestandteil des Haushaltsplanes werden beschlossen.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 229/28/2025**

**Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2022 wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 230/28/2025**

**Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes**

**„Sternwarte Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz, und dem Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Heiko Voigt, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2022 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 231/28/2025**

**Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2023 wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 232/28/2025**

**Entlastung der Verbandsvorsitzenden sowie des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Den Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz und Herrn Robert Sesselmann, sowie dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Heiko Voigt, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2023 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 17.03.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 195 Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14. März 2025 das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 festgestellt. Der Kreiswahlleiter gibt das endgültige Ergebnis für den Wahlkreis 195 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 1 der Bundeswahlordnung bekannt:

**Wahlberechtigte**: 220 067
**Wähler**: 176 212
**Wahlbeteiligung**: 80,1 %

**Erststimme**:

| | |
|---|---|
| Ungültige Erststimmen: | 1 352 |
| Gültige Erststimmen: | 174 860 |

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

| Wahlvorschlag | Stimmen |
|---|---|
| 1. Teske, Robert - AfD | 73 608 |
| 2. Meß, Raimund - SPD | 18 315 |
| 3. Thürmer, Erik - CDU | 33 940 |
| 4. Weltzien, Philipp - Die Linke | 18 445 |
| 5. Ullrich, Gerald - FDP | 4 205 |
| 6. Kröber, Manfred - GRÜNE | 2 829 |
| 7. Hummel, Andreas - FREIE WÄHLER | 6 140 |
| 8. | |
| 9. Eifler, Andreas - MLPD | 312 |
| 10. | |
| 11. Schröder, Thomas - BSW | 14 697 |
| 12. Papst, Andreas | 1 894 |
| 13. Horn, Christian | 475 |

**Zweitstimme**:

| | |
|---|---|
| Ungültige Zweitstimmen: | 1 229 |
| Gültige Zweitstimmen: | 174 983 |

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

| Partei | Stimmen |
|---|---|
| 1. AfD | 75 406 |
| 2. SPD | 14 605 |
| 3. CDU | 30 595 |
| 4. Die Linke | 21 952 |
| 5. FDP | 4 547 |
| 6. GRÜNE | 4 334 |
| 7. FREIE WÄHLER | 4 460 |
| 8. Volt | 632 |
| 9. MLPD | 256 |
| 10. BÜNDNIS DEUTSCHLAND | 438 |
| 11. BSW | 17 758 |

Meiningen, den 17.03.2025

Belgardt
Kreiswahlleiter